

Die Gemeinde Mainaschaff erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 08.01.1997 - Az. 20.2-028-03 - genehmigte

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainaschaff

Vom 13.01.1997

- geändert durch die mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.04.1998 – Az. 20.2-028-03 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainaschaff vom 23.04.1998.
- geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainaschaff vom 19.09.2001.
- geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainaschaff vom 30.01.2002.
- geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainaschaff vom 23.09.2009.

§ 1

Die Gemeinde Mainaschaff erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von **5 bis 25.000 €** erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 1987 außer Kraft.

Mainaschaff, den 13.01.1997, 23.04.1998, 19.09.2001, 30.01.2002, 23.09.2009

- S i e g e l -

Horst Engler 1. Bürgermeister